

Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler gem. § 34f GewO und Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)



Bildungsverband

Ich bin ...	und ...	Sachkundeprüfung	Möglicher Umfang der Erlaubnis gem. § 34f GewO	Sachkundenachweis	Rechtsnorm
Anlageberater und verfüge über eine eigene Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GewO	Wenn Sie bis 01.07.2013 keine neue Erlaubnis nach § 34f GewO beantragt haben, ist Ihre Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GewO erloschen. Um wieder im Bereich Anlageberatung/-vermittlung tätig zu sein, müssen Sie eine neue Erlaubnis nach § 34f beantragen und persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Berufshaftpflichtversicherung sowie die Sachkunde nachweisen.				
Geprüfter Bankfachwirt/-wirtin (IHK)	-	Nicht erforderlich; notwendige Sachkunde liegt somit vor	Unbeschränkt	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 4 Abs. 1 Nr. 1a-d FinVermV
Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen (IHK) oder Versicherungsfachwirt					
Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Finanzberatung (IHK)					
Geprüfte/-r Investment-Fachwirt/-wirtin (IHK)					
Finanzfachwirt/-wirtin (FH) mit einem abgeschlossenem weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule	mindestens 1-jährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung				§ 4 Abs. 1 Nr. 2c FinVermV
Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau	-	Nicht erforderlich; notwendige Sachkunde liegt somit vor	Unbeschränkt	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 4 Abs. 1 Nr. 1e-f FinVermV
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen "Fachrichtung Finanzberatung" oder Versicherungskaufmann/-frau					
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen "Fachrichtung Versicherung"		Erforderlich, keine Befreiung vom praktischen Prüfungsteil möglich	Abhängig vom Umfang der Sachkundeprüfung		§ 3 Abs. 5 FinVermV, § 4 Abs. 1 Nr. 1f FinVermV
Investmentfondskaufmann/-frau		Nicht erforderlich; notwendige Sachkunde liegt somit vor	Unbeschränkt		§ 4 Abs. 1 Nr. 1g FinVermV
Absolvent einer Hochschule (oder gleichwertiger Abschluss) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung	mindestens 1-jährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung	Nicht erforderlich; notwendige Sachkunde liegt somit vor	Unbeschränkt	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 4 Abs. 1 Nr. 2a FinVermV
Fachberater/-beraterin Finanzdienstleistungen (IHK)	abgeschlossene allgemeine kaufmännische Ausbildung und zusätzlich eine mindestens 1-jährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung	Nicht erforderlich; notwendige Sachkunde liegt somit vor	Unbeschränkt	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 4 Abs. 1 Nr. 2b FinVermV
	mindestens 2-jährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung				§ 4 Abs. 1 Nr. 3 FinVermV

Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler gem. § 34f GewO und Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)



Bildungsverband

Ich bin ...	und ...	Sachkundeprüfung	Möglicher Umfang der Erlaubnis gem. § 34f GewO	Sachkundenachweis	Rechtsnorm
Absolvent einer Hochschule oder Berufsakademie eines mathematischen, wirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiengangs wenn Sachkunde vorliegt	mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung	Nicht erforderlich; notwendige Sachkunde liegt somit in der Regel vor	Unbeschränkt	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 4 Abs. 2 FinVermV
Inhaber einer eigenen Erlaubnis nach § 34d oder e GewO	–	Erforderlich, aber Befreiung vom praktischen Prüfungsteil, wenn Prüfung auf Kategorie Investmentvermögen begrenzt	Abhängig vom Umfang der Sachkundeprüfung	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 3 Abs. 5 Nr. 1a FinVermV
Geprüfte/-r Versicherungsfachmann/-frau IHK					§ 3 Abs. 5 Nr. 1b FinVermV
Versicherungsfachmann/-frau BWV					
registrierter Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis	verfüge über keinen anerkannten Sachkundenachweis für Versicherungsvermittler gem. § 34d GewO	Erforderlich	Abhängig vom Umfang der Sachkundeprüfung	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 34f Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 1 FinVermV
Inhaber eines privatwirtschaftlichen Abschlusses, der nicht in § 4 FinVermV aufgeführt wird	–	Erforderlich	Abhängig vom Umfang der Sachkundeprüfung	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 34f Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 1 FinVermV
Inhaber eines ausländischen Berufsbe-fähigungsnachweises für Finanzan-lagenvermittler	–	spezifische Sachkundeprüfung, wenn wesentliche Abweichungen von §§ 1 und 3 FinVermV hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete und erworbenen Kenntnisse im Rahmen der Berufserfahrung vorliegen	Abhängig vom Umfang der Sachkundeprüfung	Zum Zeitpunkt der Erlaubnisbeantragung nach § 34f	§ 5 FinVermV
angemessen qualifiziert und arbeite als Finanzberater unter dem Haftungsdach eines Finanzdienstleistungsinstituts, das gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat (vertraglich gebundene Vermittler)	–	Nicht erforderlich (Eintragung erfolgt in Register der BaFin)	–	–	§ 34f Abs. 3 GewO

Hinweis:

Bei dieser Information handelt es sich um eine Orientierungshilfe, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt kann keine Haftung übernommen werden. Verbindliche Auskünfte zur Erlaubniserteilung erhalten Sie bei der zuständigen Erlaubnisbehörde, zur Sachkundeprüfung bei der jeweiligen IHK.